

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2010

Ausgegeben am 6. April 2010

Nr. 34

Inhalt

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Bodenverbandes in der
Wümmeniederung S. 225

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Nr. 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Ausschuss des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung die nachstehende neue Satzung beschlossen:

„Satzung des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Bremischer Bodenverband in der Wümmeniederung“. Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Karte mit der Bezeichnung „Bremischer Bodenverband in der Wümmeniederung, Karte des Verbandsgebietes, Stand 17. 12. 2009“, die wie der Plan (§ 4 Absatz 3) aufbewahrt wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Erster Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder),
2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Unterhalter der Wege und Wegeentwässerungsgräben, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe

Unterhaltungspflichten abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und

3. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (korporative Mitglieder).

(2) Jedes Verbandsmitglied gehört derjenigen Abteilung nach § 4 Absatz 5 an, zu der der Weg gehört, an dem sein Grundstück unmittelbar liegt oder über den sein an einem dieser Wege gelegenes Grundstück nur erreicht werden kann.

(3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, die zur landwirtschaftlichen Bearbeitung des Verbandsgebietes erforderlichen Wege, Brücken und Durchlässe zu bauen und zu unterhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die im Plan bezeichneten Brücken und Durchlässe im Verbandsgebiet, den Verbindungsweg zwischen der östlichen Grenze des Verbandes am Hexenberg (Wietengraben) und dem großen Moordamm und die zum Verbandsgebiet gehörenden Sandstiche als eigene Anlagen zu unterhalten, die mit Stauanlagen versehenen Brücken jedoch nur hinsichtlich der zum Verkehr erforderlichen Oberteile der Brücken,
2. neue Brücken und Durchlässe herzustellen,
3. die Unterhaltung der übrigen im Plan bezeichneten Wege sowie die Reinigung der Durchlässe durch die Unterhaltungspflichtigen zu überwachen und diese zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten sowie die Erneuerung der nicht im Plan bezeichneten Durchlässe durch die Unterhaltungspflichtigen zu genehmigen.

(2) Er hat hierzu die nötigen Arbeiten an den Deichen, Wegen, Brücken, Durchlässen und Sandstichen vorzunehmen und diese Anlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, Stand 17. 12. 2009. Der Plan besteht aus einem Verzeichnis der Wege, Brücken und sonstigen Anlagen sowie den dazugehörigen Karten. Dieser Plan und die Pläne weiterer Unternehmen werden beim Verband aufbewahrt.

(4) Der Vorsteher macht Ergänzungen und Änderungen des Planes, des Unternehmens und der Verbandsanlagen nach § 33 bekannt oder teilt sie den betroffenen Mitgliedern mit.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verband zwei Abteilungen:

1. Die Abteilung 1 (Borgfeld) besteht aus den früheren Wegegemeinschaften 1 – Borgfeld – und 9 – Timmersloh – und umfasst als Anlagen die im Anlagenverzeichnis – Abteilung Borgfeld – aufgeführten Wege, Brücken und sonstigen Anlagen.
2. Die Abteilung 2 (Oberneuland) besteht aus den früheren Wegegemeinschaften 6 – Högedamm (teilweise) / Siedewerder –, 7 – Nateldamm – und 8 – Vahrer Parten – und umfasst als Anlagen die im Anlagenverzeichnis – Abteilung Oberneuland – aufgeführten Wege, Brücken und sonstigen Anlagen.

Alle weiteren Anlagen sind gemeinsame Anlagen des Verbandes.

Die Abteilungen und das restliche Verbandsgebiet sowie die dazugehörigen Anlagen ergeben sich aus der Karte der Verbandsanlagen, Stand 17.12.2009, nebst Anlagenverzeichnis.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2 Absatz 1 Nr. 1) durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen von diesen Grundstücken nehmen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(3) Der Genehmigungsbescheid des Senators für Inneres vom 1.2.1967 (Az. I D (7) 1201/64) enthält die Bedingung, „daß die Nutzung und Veräußerung der Zweckgrundstücke (Sodenstiche) im Verhältnis zum Bodenverband der Wegegemeinschaft Timmersloh zusteht und Verträge nur im Einvernehmen mit der Wegegemeinschaft geschlossen werden“. Der Verband

hat dies im Verhältnis zu denjenigen Mitgliedern, die früher der Wegegemeinschaft Timmersloh angehört, zu beachten.

§ 6

Weitere Beschränkungen des Grundeigentums

Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind auf Beschluss des Vorstandes verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der Wegegrenze haben. Die Viehtränken, Zäune, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Widerrechtlich errichtete Anlagen sind auf Verlangen des Verbandes zu beseitigen.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind nach Bedarf durch Schaubeauftragte zu prüfen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für eine Amtszeit von fünf Jahren. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde eine Woche vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

Zweiter Abschnitt

Verfassung

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 19 den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und das weitere Mitglied des Vorstandes (Beisitzer). Beide Abteilungen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 2014.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 11 zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 14

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben. Als Nachweis der Vertretungsbefugnis dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Der Vorsteher muss den Vorstand einberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Feststellung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Festsetzung des Beitragssatzes (§ 22),
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Arbeitsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 18

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben der Verbandsversammlung auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu allen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 19

Beschließen in der Verbandsversammlung, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

1. Die Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über eine Umgestaltung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Verband vertretenen Mitglieder.
2. Beschlüsse über den Haushalt, Änderungen der Satzung, Veräußerungen von Liegenschaften und über die Zuordnung zum gemeinsamen Aufgabenbereich (§ 21 Absatz 1 letzter Satz) bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Entscheidungen, die ausschließlich eine der beiden Abteilungen betreffen, sind nur die anwesenden Mitglieder der Abteilung stimmberrechtigt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben mehr als zwei Bewerber dieselbe höchste Stimmenzahl erreicht, sind diese zugelassen. Haben mehrere Bewerber dieselbe zweithöchste Stimmenzahl erreicht, sind diese neben dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandsvorstehers wechselt nach einer Wahlperiode in die jeweils andere Abteilung.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt**Haushalt**

§ 20

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

(1) Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe ihres § 105 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 5, 9, 10, 13, 14, 22 Absatz 2, § 31, § 35 Absatz 1 Satz 2, §§ 40 bis 42, 44 Absatz 1 Satz 4, § 73 Satz 2, §§ 81 bis 83 und § 85; dabei treten an die Stelle des Senats, des Senators für Finanzen und des zuständigen Senators der Vorstand sowie an die Stelle der Bürgerschaft und der Finanzdeputation die Verbandsversammlung.

(2) Bei der Anwendung der Landeshaushaltsordnung nach Absatz 1 sind insbesondere die in §§ 21 bis 26 dieser Satzung aufgeführten Grundsätze zu beachten.

§ 21

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand hat den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Verbandsversammlung vor Beginn jedes Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan unterscheidet zwischen den Abteilungen des Verbandes und dem gemeinsamen Aufgabenbereich des Verbandes. Die Haushaltsmittel für die Abteilungen werden entsprechend der Größe der beitragspflichtigen Flächen auf diese verteilt. Ausgaben, die eine bestimmte Abteilung betreffen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung dem gemeinsamen Aufgabenbereich zugeordnet werden.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sind.

(4) Die Verbandsversammlung hat den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres festzustellen.

(5) Auf Nachtragshaushaltspläne sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden; der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 22

Beitragssatz

Gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans hat die Verbandsversammlung den für die Höhe der Beiträge maßgebenden Beitragssatz sowie die Höhe der Mindestbeiträge festzusetzen. Wenn die auf eine Abteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 entfallenden

Haushaltsmittel zur Finanzierung der Aufgaben nicht ausreichen, können unterschiedliche Beitragssätze für die Abteilungen festgesetzt werden.

§ 23

Vorlage des Haushaltsplans

Der festgestellte Haushaltsplan nach § 21 Absatz 4 und der Beitragsbeschluss nach § 22 sind der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24

Rechnungslegung

Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher die Haushaltsrechnung aufzustellen.

§ 25

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung ist unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111 der Landeshaushaltsordnung von der nach Absatz 2 bestimmten Prüfstelle alsbald zu prüfen.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt eine Prüfstelle für den Verband; die Auswahl der Prüfstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung ordnungsmäßig aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. bei der Haushaltsführung die geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten werden.

(4) Die Prüfstelle fasst das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammen und übermittelt ihn dem Verband und der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Haushaltsrechnung über die Entlastung des Vorstandes.

Vierter Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich für die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge).

(2) Der Verband kann für Flächen bis 2 ha Mindestbeiträge erheben. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Grundstücke, die von den Verbandsanlagen einen erhöhten oder nicht den vollen Nutzen haben, den Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Grundstücks und seiner Nutzungsart zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge der Mitglieder durch Beitragsbescheid. Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge ist der von der Verbandsversammlung festgesetzte Beitragssatz zugrunde zu legen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2) in der jeweils geltenden Fassung.

Fünfter Abschnitt

Anordnungsbefugnis, Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 31

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke (§ 2) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 32

Kassenverwalter, Techniker

(1) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung des Verbandes einstellen. Dieser ist nebenamtlich tätig.

(2) Wenn die Hilfe eines Technikers notwendig wird, hat der Vorsteher des Verbandes einen geeigneten Techniker heranzuziehen.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadtgemeinde Bremen bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht.

Sechster Abschnitt**Aufsicht**

§ 34

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2500 Euro hinausgehen,

3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwänden hinausgehen,

4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung vom 26. Februar 1998 (Brem. ABl. S. 161), geändert am 4. Oktober 2001 (Brem.ABl. S. 743), außer Kraft."

Die vorstehende Satzung des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung wird gemäß § 58 Absatz 2 WVG genehmigt.

Bremen, den 29. März 2010

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa

